

3. Verträge über religiöse Kindererziehung. Die II. Verfassungs-Beilage bestimmt in dieser Beziehung § 12: Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden. § 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen. § 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.“

Der im § 14 gebrauchte Ausdruck „Ehepacten oder sonstige Verträge“ hat zu der Meinung geführt, welche auch zur langjährigen, allgemeinen Praxis geworden ist, daß die Uebereinstimmung des elterlichen Willens in Bezug auf die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nicht allein durch Eheverträge, sondern in jedweder, auch der formlosesten Weise ausdrücklich oder stillschweigend rechtswirksam dargelegt werden könne. Diese Auslegung nimmt an die Ministerial-Entschließung vom 20. Februar 1840 Nr. 26401;¹⁾ dann jene vom 25. Januar 1879²⁾; dieselbe adoptirte der Beschwerdeauschuß der Abgeordneten-Kammer.³⁾ — Der Verwaltungs-Gerichtshof traf nun aber unterm 19. August 1882⁴⁾ die Entscheidung: „Vertragsmäßige Bestimmungen über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen können ausnahmslos nur in der nach den bürgerlichen Gesetzen für den Abschluß von Eheverträgen vorgeschriebenen Form gültig getroffen werden.“ Dieser Gerichtshof faßt die Ehepacten in § 14 der II. Verfassungs-Beilage als Verträge über das gesammte eheliche Vertragsrecht auf, die „sonstigen Verträge“ dagegen als Verträge über nur einen bestimmten Theil des ehelichen Vertragsrechtes; und sucht diese Auffassung namentlich durch die Geschichte der § 12—14 der II. Verfassungs-Beilage zu begründen.

Diese Entscheidung wird eine vollständige Umwälzung des bisherigen dießbezüglichen Verfahrens zur Folge haben; denn während bisher über die religiöse Kindererziehung in der Regel nur Privatverträge vor dem Pfarrer errichtet wurden, müssen von nun an häufig notarielle Verträge errichtet werden.

Keine Form ist nämlich für die Eheverträge vorgeschrieben, bloß vom gemeinen Rechte, von den Statuten von Nördlingen (Statut III. 6. 1.), von Ulm (Statut I. 1.), von der Nürnberger

¹⁾ Döllinger, Verordnung-Sammlung XXIII. p. 25. — ²⁾ Verhandlungen der Abgeordneten-Kammer von 1881. Beilage-Bd. XII. p. 804. — ³⁾ Verhandlungen der Abgeordneten-Kammer von 1881. Beilage-Bd. XII. p. 799. — ⁴⁾ Sammlung dieser Entscheidungen Bd. IV. p. 161.

Reformation und vom Mainzer Landrecht. — Zuziehung von Zeugen verlangt das Bamberger Landrecht S. 8 § 2; das Schweinfurter Statut 61, das Dinkelsbühler Statut 1. 2. 4. — Schriftliche, aber private, Abfassung verlangt die Deutschorden Verordnung (in Franken) vom 13. Juni 1707. Alle übrigen Rechte und Statuten, welche in Bayern gelten, verlangen zur Gültigkeit der Eheverträge entweder gerichtliche Bestätigung oder gerichtliche (jetzt notarielle) Errichtung, dieses letztere namentlich das bayerische Landrecht (pars I. cap. 6. § 29 n. 3) ¹⁾

Wie aus den oben angeführten §§. 12—14 der II. Vf.-Beil. ersichtlich ist, haben in Bayern die Eltern gemischter Confession das Recht, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder Bestimmung zu treffen und darüber Verträge zu schließen. Die Minist.-Entschließung vom 31. Mai 1838 und vom 13. Juli 1838 überträgt nun die Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ohne Weiteres auch auf die religiöse Erziehung der Kinder aus ungemischten Ehen; gesteht also auch den Eltern gleicher Confession auf Grund der §§. 12—23 der II. Vf.-Beil. das Recht, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, zu, daher auch das Recht, dieselben in einer anderen als ihrer Religion zu erziehen oder erziehen zu lassen und über die Kindererziehung Verträge abzuschließen.

Der Verwaltungs-Gerichtshof entschied aber unterm 23. Juli 1882: ²⁾ „Eine Uebertragung der Vorschriften in §§. 14 ff. der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen auf die religiöse Erziehung der Kinder aus ungemischten Ehen ist unzulässig.“ Dieselbe Entscheidung wurde unterm 15. Febr. 1884 ³⁾ neuerdings getroffen.

Sind nun die Eltern gleicher Confession in der religiösen Erziehung ihrer Kinder unfreier, als die Eltern gemischter Confession? Auch die Eltern gleicher Confession haben das Recht der religiösen Erziehung ihrer Kinder, aber nicht auf Grund und nach den Vorschriften der II. Verf.-Beil., sondern auf Grund des Civilrechtes, und ihr Erziehungsrecht ist daher nach den Grundsätzen des einschlägigen Civilrechtes zu beurtheilen. Gehören also die Eltern der gleichen Confession an, so wird die Erziehung der Kinder in derselben wohl als Regel zu gelten haben, aber ein civilrechtliches oder staatliches Zwangsgebot hiezu besteht nicht, die Eltern können demnach ihre Kinder auch in einer anderen Religion erziehen lassen. Aber der Unterschied des Erziehungsrechtes auf Grund des Civilrechtes von jenem, das auf der II. Verf.-Beil. §§. 14 ff. basiert, also der Unterschied des Erziehungsrechtes der Eltern gleicher und ungleicher Religion, äußert sich häufig in

¹⁾ Roth, Bayerisches Civilrecht I. 292. — ²⁾ Sammlg. Bd. IV. p. 111.
— ³⁾ Sammlg. Bd. V. p. 138.

anderer Weise. Während nämlich die beiden Eltern gemischter Religion ganz gleichberechtigt sind und Jedes an dem geschlossenen Vertrage oder an den subsidiären Bestimmungen der II. Verf.=Beil. festhalten kann, so „überwiegt, wenn während der Dauer einer ungemischten Ehe zwischen den Eltern eine unausgleichbare Meinungsverschiedenheit über die religiöse Erziehung der Kinder eintritt, der Wille des Vaters.“¹⁾ Während in gemischten Ehen nach dem Tode des einen Ehegatten der andere Ehegatte an der religiösen Erziehung der Kinder nichts mehr ändern kann, „so geht, wenn eine ungemischte Ehe durch den Tod der Ehefrau gelöst wird, nach bayr. Landrechte die Ausübung des vollen Erziehungsrechtes auf den überlebenden Ehemann über“¹⁾, und kann demnach dieser die religiöse Erziehung seiner Kinder auch nach dem Tode der Frau ändern.

Auch auf die unehelichen äußert sich der vom Verw.=Ger.=Hof ausgesprochene Grundsatz theilweise. „Uneheliche Kinder nämlich, deren Eltern einem und demselben Glaubensbekenntnisse zugethan sind und in einem derjenigen Gebietstheile Bayerns wohnen, in welchen das preussische Landrecht gilt, müssen bis zum beendigten 14. Lebensjahre in dem Glauben der Mutter erzogen werden“, weil das Preuss. Ld.=Recht Thl. II. Titl. 2 §. 642 die ausdrückliche Vorschrift enthält: „Uneheliche Kinder werden bis zum geendigten 14. Jahre in dem Glauben der Mutter erzogen“¹⁾.

Eine weitere Folge ist die, daß, wenn ein Kind aus ungemischter Ehe nach Anschauung der Kirchenbehörde gesetzwidrig erzogen wird, dieselbe das Recht der Antragstellung und Beschwerdeführung nicht nach §. 23, sondern nach §§. 38, 39 und 51 der II. Verf.=Beil. hat.²⁾

4. Kirchengemeinde. „Unter Kirchengemeinde ist die Gesamtheit derjenigen Staatsangehörigen der nämlichen Confession zu verstehen, welche in Ansehung ihrer Cultusübung einer bestimmten Kirche zugewiesen sind.

Der Bestand einer Kirchengemeinde ist hiernach bedingt durch das Vorhandensein einer Kirche, welche für die betreffenden Confessionsgenossen den Mittelpunkt der Cultusübung zu bieten vermag, worin also regelmäßig der sonn- und festtägliche Gottesdienst stattfindet, die Sacramente gespendet und die actus parochiales vorgenommen werden.

Wenn die Kirche eines Filialortes diese Eigenschaft nicht besitzt, so bilden die Bewohner desselben keine eigene Kirchengemeinde, sondern haben lediglich als Mitglieder der Pfarrkirchengemeinde in Betracht zu kommen.

¹⁾ Entscheid. d. Verw.=Ger.=Hof v. 23. Juni 1882. ²⁾ Entschdg. d. Verw.=Ger.=Hof v. 15. Febr. 1884.